

ORH-Bericht 1998 TNr. 19

Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten

Jahresbericht des ORH

Mehr als 20 % der prüfungsfrei in den gehobenen Polizeivollzugsdienst aufgestiegenen Beamten nehmen überwiegend oder ausschließlich Verwaltungsaufgaben bzw. technische Aufgaben wahr, die von Verwaltungsbeamten, Angestellten oder Arbeitern erledigt werden können. Dadurch entstehen Mehrkosten von jährlich 6,5 Mio DM.

Das Staatsministerium sollte für den prüfungsfreien Aufstieg der Polizeivollzugsbeamten, die im Verwaltungs- und Technikbereich sog. Innendienstaufgaben wahrnehmen, die Funktionen genau festlegen, bei denen Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Polizeivollzugsdienst erforderlich sind.

Beschluss des Landtags

vom 11. Februar 1999
(Drs. 14/390, Nr. 2 b)

Die Staatsregierung wird ersucht, in Zusammenarbeit mit dem Obersten Rechnungshof festzustellen, welche Innendienstaufgaben im Verwaltungs- und Technikbereich nicht von Polizeibeamten wahrgenommen werden sollen; dem Landtag ist bis 1. Mai 1999 zu berichten.

Stellungnahme des StMI

vom 29. September 2000
(IC3-0421.2-88)

Das Staatsministerium hat nunmehr die Funktionen beschrieben, die nicht zwingend von Polizeivollzugsbeamten wahrgenommen werden müssen und/oder Polizeivollzugskenntnisse nicht unbedingt erfordern.

Künftig sollen in diesen Aufgabenbereichen entsprechend der Forderung des ORH vorrangig Verwaltungsbeamte oder Angestellte, ggf. auch Arbeiter eingesetzt werden. Von diesem Grundsatz soll im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Gründe abgewichen werden. Insbesondere sollen auf solchen Funktionen auch Beamte mit fehlender oder eingeschränkter Polizeidienstfähigkeit verwendet werden.

Der weiteren Forderung des ORH, nur den Polizeivollzugsbeamten den prüfungsfreien Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu ermöglichen, die originäre Polizeivollzugsaufgaben wahrnehmen, wird mit der geplanten Neuregelung allerdings nicht entsprochen.

Die vom Staatsministerium nunmehr vorgesehenen Richtlinien zum Vollzug des § 14 LbVPol sehen eine Aufteilung in zwei Aufstiegsgruppen vor.

Der ersten Aufstiegsgruppe werden Beamte zugeordnet, die im originären Polizeivollzugsdienst eingesetzt sind.

Zur zweiten Aufstiegsgruppe gehören die Funktionen, die nicht zwingend von Polizeivollzugsbeamten wahrgenommen werden müssen und/oder Polizeivollzugskenntnisse nicht unbedingt erfordern.

Anmerkung des ORH

Entgegen der Auffassung des Staatsministeriums ist nach Einschätzung des ORH auch der Bereich der „EDV“ der zweiten Aufstiegsgruppe zuzurechnen. Um der derzeitigen Personalsituation in diesem Bereich allerdings gerecht zu werden, wäre dann eine Zuordnung zur ersten Aufstiegsgruppe denkbar, wenn die Personalgewinnung außerhalb des Polizeivollzugsdienstes nachweislich bzw. offensichtlich schwierig war oder ist und dadurch erhebliche Nachteile für die Aufgabenerledigung in diesem Bereich zu erwarten sind.

Nachdem die Forderung des ORH, nur den Polizeivollzugsbeamten den prüfungsfreien Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu ermöglichen, die originäre Polizeivollzugsaufgaben wahrnehmen, sowohl vom Hauptpersonalrat im StMI sowie den Berufsverbänden der Polizei einhellig abgelehnt wird, und auch der Landtag mit Beschlüssen vom 17. Februar 2000 (Drs. 14/2960 und 14/2973) die Staatsregierung aufgefordert hat, weiterhin grundsätzlich allen Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes den prüfungsfreien Aufstieg in den gehobenen Dienst zu ermöglichen, wird der ORH bei künftigen Prüfungen sein Hauptaugenmerk

darauf richten, dass nur bei Vorliegen besonderer Gründe Polizeivollzugsbeamte in Funktionen der zweiten Aufstiegsgruppe verwendet werden.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**

vom 14. Februar 2001

Kenntnisnahme mit der Maßgabe sicherzustellen, dass künftig in den festgelegten Funktionen, die nicht zwingend von Polizeivollzugsbeamten wahrgenommen werden müssen und/oder Polizeivollzugskenntnisse nicht unbedingt erfordern, möglichst keine uneingeschränkt polizeivollzugstauglichen Beamtinnen und Beamte verwendet werden.